

Der Beschluss wurde  
am 23. Januar 2015 der  
Geschäftsstelle übergeben  
und damit erlassen i. S. d.  
§ 38 Abs. 3 FamFG  
Mauritz, Justizbeschäftigte



# Kammergericht

## Beschluss

Geschäftsnummer: **17 UF 263/14**  
180 F 22068/12 Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

In der Familiensache

betreffend das Kind  
Rokko Sebastian Postler, geboren am 04.05.2009,  
abwechselnd aufhältlich:  
Wrangelstraße 90, 12163 Berlin;  
Universitätsstraße 31, 91054 Erlangen,

Mutter

Kerstin Postler,  
Universitätsstraße 31, 91054 Erlangen,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Skapczyk & Kollegen,  
Schuhstraße 39, 91052 Erlangen,

Vater

Robin Ravn,  
Wrangelstraße 90, 10997 Berlin,

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Bürhaniye & Sebastián,  
Motzstraße 9, 10777 Berlin,

Beteiligte:

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, 10216 Berlin,  
Jugendamt – Jug RSD 305 -

hat der 17. Zivilsenat des Kammergerichts – Senat für Familiensachen – durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Lettau, den Richter am Amtsgericht Dr. Pfannkuche und den Richter am Kammergericht Brodowski am 23. Januar 2015

**b e s c h l o s s e n :**

Die Beschwerde der Mutter gegen den am 18. November 2014 erlassenen Beschluss des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg - 180 F 22068/12 - wird zurückgewiesen.

Die Mutter hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens beträgt 3.000 €.

**Gründe:**

Die Beschwerde der Mutter ist gemäß § 58 ff. FamFG zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden.

In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts ist aufrecht zu erhalten. Die dortigen Gründe legen überzeugend dar, dass dem Antrag des Vaters, ihm für das Kind das Aufenthaltbestimmungsrecht allein zu übertragen, zu entsprechen ist. Der Senat nimmt auf jene Ausführungen in vollem Umfang Bezug. Ergänzungen, sei es auch nur mit Rücksicht auf das Rechtsmittel, sind nicht veranlasst, da die in der Beschwerdeschrift vorbehaltene Begründung des Rechtsmittels ungeachtet der hierfür in ausreichendem Maße zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgt ist.

Die Anhörung der Beteiligten in der Beschwerdeinstanz erscheint dem Senat nicht geboten, weil hiervon keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind (§ 68 Abs. 3 FamFG). Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG, die Wertfestsetzung auf § 45 FamGKG.

Lettau

Dr. Pfannkuche

Brodowski

Ausgefertigt  
Berlin, 26.01.15

*Mauritz*

Mauritz  
Justizbeschäftigte

